

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland

Abschnitt I

Europarats-Übereinkommen, die im Berichtszeitraum (April 1999 bis Juni 2001) von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet oder ratifiziert worden sind und Europarats-Übereinkommen, die in Kürze gezeichnet oder ratifiziert werden.

Nr. 92 **Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe**

Deutschland hat das Übereinkommen am 7. Dezember 1999 unterzeichnet. Die Ratifikation wird derzeit geprüft (s. Abschnitt II).

Nr. 143 **Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)**

Dieses Übereinkommen erweitert und ergänzt das ursprüngliche Übereinkommen aus dem Jahr 1969 und ist von der Bundesrepublik Deutschland am 16. Januar 1992 unterzeichnet worden. Das Ratifikationsverfahren ist eingeleitet.

Nr. 160 **Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25. Januar 1996**

Deutschland hat das Übereinkommen am 25. Oktober 2000 unterzeichnet. Im Januar 2001 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und damit das Ratifikationsverfahren eingeleitet.

Nr. 161 **Europäisches Übereinkommen über die am Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen vom 5. März 1996**

Das Übereinkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Oktober 1996 unterzeichnet worden. Das Vertragsgesetz steht kurz vor der

Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, sodass die Ratifikation des Übereinkommens noch vor der Sommerpause abgeschlossen sein wird.

Nr. 162 **Sechstes Protokoll vom 5. März 1996 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates**

Das Sechste Protokoll ist von der Bundesrepublik Deutschland am 30. September 1996 unterzeichnet worden. Die Verordnung zu diesem Protokoll ist nach Ausfertigung durch den Bundeskanzler am 17. Mai d. J. am 30. Mai 2001 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Das innerstaatliche Rechtsetzungsverfahren ist damit abgeschlossen. Mit dem völkerrechtlichen Inkrafttreten des Sechsten Protokolls für die Bundesrepublik Deutschland ist somit in Kürze zu rechnen.

Nr. 167 **Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 18. Dezember 1997**

Das Übereinkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland am 18. Dezember 1997 unterzeichnet worden. Die Einbringung eines entsprechenden Vertragsgesetzes durch die Bundesregierung wird in Kürze erfolgen.

Nr. 169 **Protokoll Nr. 2 vom 5. Mai 1998 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebieteskörperschaften betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit**

Nachdem nunmehr die Ständige Vertragskommission der Länder und die betroffenen Bundesressorts sich für einen Beitritt ausgesprochen haben, sind die innerstaatlichen Voraussetzungen für einen Beitritt zu Protokoll Nr. 2 gegeben. Das Beitrittsverfahren ist eingeleitet worden.

- Nr. 170 **Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere**
Die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am 26. November 1999 erfolgt. Die Ratifikation des Änderungsprotokolls wird derzeit vorbereitet.
- Nr. 173 **Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom 27. Januar 1999**
Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 1999 unterzeichnet. Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist beabsichtigt. Sie wird in naher Zukunft in Angriff genommen werden, sobald die derzeit in Bearbeitung befindliche, mit Österreich und der Schweiz abgestimmte amtliche deutsche Sprachfassung vorliegt.
- Nr. 174 **Zivilrechtsübereinkommen über Korruption vom 4. November 1999**
Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Erstunterzeichnerstaaten am Tag der Auslegung, dem 4. November 1999. Auf der Basis der amtlichen deutschen Sprachfassung wird derzeit das Ratifizierungsverfahren vorbereitet.
- Nr. 176 **Europäisches Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2000**
Das Europäische Landschaftsübereinkommen liegt seit dem 20. Oktober 2000 zur Unterzeichnung auf. Die fachliche und sprachliche Überprüfung des Textes des Übereinkommens ist innerhalb der Bundesregierung abgeschlossen. Die schriftliche Einverständniserklärung der Vertretung der Länder beim Bund (ständige Vertragskommission) ist erfolgt. Die Erarbeitung einer einheitlichen deutschsprachigen Übersetzung des Textes des Europäischen Landschaftsübereinkommens mit Österreich, der Schweiz und Liechtenstein steht kurz vor dem Abschluss. Es wird angestrebt, eine Kabinettsvorlage mit dem Vorschlag der Unterzeichnung bis zur Jahresmitte einzubringen.
- Nr. 177 **Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 2000**
Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 4. November 2000 gezeichnet. Die Bundesregierung strebt eine Ratifikation noch in dieser Legislaturperiode an.
- Abschnitt II**
- Europarats-Übereinkommen, deren Zeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird.
- Nr. 68 **Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung vom 24. November 1969**
Gegenwärtig wird die Möglichkeit der Ausräumung bisher bestehender Ratifizierungshemmnisse (gesetzliche Kranken- und Unfallversicherung, Beschränkung der Aufenthaltsdauer) geprüft, um einen angemessenen Schutz des betroffenen Personenkreises zu sichern.
- Nr. 70 **Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen vom 28. Mai 1970**
Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Nachdem durch das Inkrafttreten des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1982 I S. 2071) die innerstaatlichen Voraussetzungen für die „Rechtshilfe durch Vollstreckung“ vorliegen, prüft die Bundesregierung, ob das Ratifikationsverfahren eingeleitet werden soll.
- Nr. 80 **Übereinkommen über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1976**
Von der Einleitung eines Ratifikationsverfahrens zu dem Europäischen Übereinkommen Nr. 80 über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1976 wird gegenwärtig noch abgesehen. Die Inkraftsetzung des Übereinkommens hat die Bundesregierung im Interesse einer einheitlichen Rechtslage in den westeuropäischen Reiseländern nach Konsultationen des deutschen Bestattungsgewerbes in der Vergangenheit davon abhängig gemacht, dass die wichtigsten Hauptreiseländer, die wie Deutschland Vertragsparteien des älteren so genannten „Berliner Übereinkommens“ vom 10. Februar 1937 sind, dem Übereinkommen beitreten. Das Übereinkommen wurde von dem für Deutschland bedeutenden Reiseländ Italien noch nicht unterzeichnet und es ist derzeit offen, wann dies der Fall sein wird. Das deutsche Bestattungsgewerbe hat wiederholt darauf hingewiesen, dass sich im Prinzip die Vorschriften des älteren Berliner Abkommens in der Praxis bewährt haben.
- Nr. 82 **Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 25. Januar 1974**
Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehören zu den Delikten, deren Strafbarkeit unbefristet gewährleistet sein muss. Das Übereinkommen verpflichtet die Signatarstaaten, die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für die noch nicht verjährten Verbrechen im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens auszuschließen.
Der Gesetzgeber hat nach bereits geregelter Unverjährbarkeit des Völkermordes die Unverjähr-

barkeit des Mordes als für die Bundesrepublik Deutschland vorrangig angesehen und durch das 16. Strafrechtsänderungsgesetz vom 16. Juli 1979 (BGBl. I S. 1046) geregelt. Damit ist das mit der Konvention verfolgte Anliegen hinsichtlich der schwersten Verbrechen erfüllt.

Das Übereinkommen beschreibt – für das deutsche Rechtsverständnis zu unbestimmt – die Tatbestände durch einen Rückgriff auf die Konvention zur Bestrafung und Verhütung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 sowie auf die Genfer Abkommen von 1949, wobei die völkerrechtliche Verpflichtung nur im Rahmen der Reichweite des innerstaatlichen Rechts besteht.

Eine aktuellere Fassung der Straftatbestände hat das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II S. 1393) gebracht, das Deutschland am 11. Dezember 2000 ratifiziert hat. Zur Anpassung des deutschen Strafrechts an die darin enthaltenen Strafbestimmungen und die völkergewohnheitsrechtlich abgedeckten und mit Strafe bewehrten Verbote und Schutzbestimmungen der Genfer Abkommen beabsichtigt die Bundesregierung die Schaffung eines besonderen Völkerstrafgesetzbuchs, in dem auch die Frage der Unverjährbarkeit geregelt werden soll. Eine Expertengruppe hat einen Diskussionsentwurf erarbeitet.

Auf der Grundlage des Fortgangs dieses Gesetzgebungsvorhabens wird auch die Frage der Ratifikation dieses Übereinkommens neu zu beurteilen sein.

Nr. 85 **Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder vom 15. Oktober 1975**

Das von der Bundesrepublik Deutschland noch nicht unterzeichnete Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, die Übereinstimmung ihres Rechts mit den Vorschriften des Übereinkommens sicherzustellen. Diese Vorschriften betreffen u. a. die Feststellung der Abstammung und ihre Anfechtung, den Vaterschaftsnachweis, die elterliche Gewalt (Sorge) bei nichtehelichen Kindern und die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder in Fragen des Unterhalts- und Erbrechts.

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz, dem Kindesunterhaltsgesetz und dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz, die am 1. April bzw. 1. Juli 1998 in Kraft getreten sind, ist eine weitgehende rechtliche Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder erreicht worden. Die erbrechtlichen Sondervorschriften für das nichteheliche Kind, die bislang der Hauptgrund für die Nichtzeichnung des Abkommens waren, sind durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz weggefallen. Das Erbrechtsgleichstellungsgesetz beschränkt sich aber darauf, den Inhalt bereits bestehender Erbrechte nichtehelicher Kinder an den der ehelichen Kinder anzugleichen. Neue Erbberechtig-

ungen wurden mit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz nicht geschaffen; insbesondere wurde von einer Korrektur der durch Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Nichtehechengesetzes 1970 geschaffenen Rechtslage, nach der vor dem 1. Juli 1949 geborene Kinder nach ihrem Vater nicht kraft Gesetzes erbberechtigt sind, abgesehen.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder im Sinne eines Erfordernisses nach erbrechtlicher Gleichstellung sämtlicher nichtehelicher Kinder mit ehelichen Kindern zu verstehen ist und damit insbesondere auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder einbeziehen würde. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass das deutsche Recht als mit dem Übereinkommen im Widerspruch stehend begriffen werden könnte. Gegenwärtig könnte das Übereinkommen nur unter einem Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9 auf Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren sind, unterzeichnet werden. Vor dem Hintergrund, dass das Übereinkommen vor mehr als 25 Jahren zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung entspricht, wäre eine solche Zeichnung unter Vorbehalt kaum zweckmäßig.

Eine Unterzeichnung ohne Vorbehalt wäre nur nach einer Gesetzesänderung möglich, die auch die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder in erbrechtlicher Hinsicht den ehelichen Kindern gleichstellt. Einen entsprechenden Vorschlag enthält der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – Bundestagsdrucksache 14/2096). In ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass die Vor- und Nachteile einer solchen Regelung sorgfältig abgewogen werden sollten (Bundestagsdrucksache 14/2096, Seite 11).

Die Unterzeichnung des Übereinkommens wird nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinderrechteverbesserungsgesetz erneut geprüft werden. Die Erwartung, dass sich weitere EU-Staaten dem Übereinkommen anschließen, hat sich bisher nicht erfüllt. Angesichts dieses Ratifikationsstandes ist eine Unterzeichnung durch Deutschland derzeit nicht als prioritär einzustufen.

Nr. 86 **Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 15. Oktober 1975**

Eine Unterzeichnung bzw. Ratifikation des (von 27 Staaten ratifizierten) Zusatzprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland in nächster Zeit ist unwahrscheinlich. Insbesondere besteht nicht die Absicht, Kapitel 1 des Zusatzprotokolls anzunehmen, das teilweise sehr unbestimmte Regeln

enthält. Ob eine isolierte Annahme von Kapitel II (Ausdehnung der „ne bis in idem“-Regelung) in Frage kommt, bedarf noch der abschließenden Klärung.

Nr. 92 **Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe**

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sieht vor, dass entsprechende Anträge von den Übermittlungsbehörden des ersuchenden Staates an die Zentrale Empfangsbehörde des ersuchten Staates weitergeleitet werden. Dieselbe Regelung sieht das von der Haager Privatrechtskonferenz am 25. Oktober 1980 verabschiedete und von der Bundesrepublik Deutschland auch unterzeichnete Übereinkommen über den erleichterten internationalen Zugang zu den Gerichten vor. Zusätzlich zu diesen Übereinkommen beabsichtigt die Europäische Kommission die Erarbeitung eines Richtlinienentwurfs auf der Grundlage der Beiträge zu dem von ihr im Februar 2000 angenommenen Grünbuch zum Thema Prozesskostenhilfe in Zivilsachen: Probleme bei grenzüberschreitenden Streitsachen. Mit der Vorlage ist im Sommer dieses Jahres zu rechnen.

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 1999 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Die Länder, deren Haltung wegen der Zustimmungsbefähigung des Zustimmungsgesetzes entscheidende Bedeutung zukommt, waren ursprünglich der Ansicht, dass, wenn überhaupt, nur das Haager Übereinkommen als das Weitergehende ratifiziert werden sollte. Sie hatten dagegen jedoch wegen der anfallenden Mehrkosten Bedenken. Von den Ländern wurde auch geäußert, dass der Übermittlungsweg über zentrale Behörden zu schwerfällig sei. Aufgrund der aber auch von ihnen erkannten Isolation der Bundesrepublik Deutschland wollen sie sich einer Ratifikation nicht mehr verschließen.

Die Ratifikation wird geprüft und gegebenenfalls vorbereitet.

Nr. 117 **Protokoll Nr. 7 vom 22. November 1984 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält eine größere Anzahl von Garantien als die EMRK. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat, um eine Harmonisierung zu erreichen, 1976 vorgeschlagen, die EMRK um möglichst viele dieser zusätzlichen Ziele zu erweitern. Das siebte Zusatzprotokoll zur EMRK enthält fünf Garantien, nämlich: 1. Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften für Ausländer in Bezug auf die Beendigung ihres rechtmäßigen Aufenthalts; 2. das Recht auf eine zweite Strafrechtsinstanz; 3. eine Garantie des

Grundsatzes „ne bis in idem“; 4. einen Anspruch auf Entschädigung bei fehlerhaften strafrechtlichen Urteilen; 5. den Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern.

Die Ratifikation des am 19. März 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls bleibt weiterhin zurückgestellt, weil die innerstaatlichen Auswirkungen eines Inkrafttretens für Deutschland wegen laufende Reformarbeiten auf einigen der vom Protokoll erfassten Gebiete (Ausländerrecht) zurzeit nicht übersehbar sind. Zwischen den Bundesressorts wird zurzeit erneut geprüft, ob eine Ratifikation möglich ist.

Nr. 120 **Europäisches Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen vom 19. August 1985**

Dieses Übereinkommen ist am 1. November 1985 in Kraft getreten. Deutschland hat das Übereinkommen bislang nicht ratifiziert, weil das nach Nr. 3 der Lindauer Absprache erforderliche Einverständnis aller Länder nicht vorliegt. Insbesondere hat insbesondere Bayern trotz wiederholter Nachfrage sein Einverständnis zur Ratifikation des Übereinkommens nicht erteilt, weil nach Überzeugung der Bayerischen Staatsregierung das Übereinkommen „nur Selbstverständlichkeiten enthält und die vorgesehenen Maßnahmen in der Bundesrepublik auch ohne das Abkommen ergriffen werden können oder müssen. Sie hält es daher nicht für angebracht, mit dem Abkommen in die Gesetzgebungskompetenz des Landes einzugreifen.“ Ohne das (weiterhin fehlende) Einverständnis aller Länder scheidet nach der Lindauer Absprache eine Ratifikation durch Deutschland aus.

Nr. 144 **Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am öffentlichen Leben auf kommunaler Ebene vom 5. Februar 1992**

Die Bundesregierung hat die Prüfung, die wegen der Zielrichtung des Übereinkommens auch mit den Ländern vorzunehmen ist, noch nicht abgeschlossen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Auswirkungen auf das Vereins- und Versammlungsrecht.

Nr. 153 **Europäisches Übereinkommen über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks vom 11. Mai 1994**

Beim grenzüberschreitenden, eine Vielzahl von Staaten erreichenden Satellitenrundfunk ergaben sich neue urheberrechtliche Fragen. Diese wurden bei dem Europaratsübereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen von 1989, das für Deutschland seit 1. November 1994 in Kraft ist, seinerzeit ausgeklammert.

In einer völkerrechtlichen Regelung muss festgelegt werden, welche nationale Rechtsordnung auf eine grenzüberschreitende Satellitensendung jeweils anwendbar ist, welche Prinzipien für den Erwerb der Senderechte maßgeblich sein sollen und welche Mindestanforderungen die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Schutz der Rechte der Urheber und der so genannten benachbarten Schutzrechte von ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern usw. erfüllen müssen. Der Entwurf eines Übereinkommens ist seit 1991 in den Gremien des Europarats beraten worden. Dieselben Sachfragen bilden den Gegenstand der Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 248, S. 15), die der Rat am 27. September 1993 verabschiedet hat und die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 8. Mai 1998 (BGBl. 1998 I S. 902) ins deutsche Recht umgesetzt wurde.

Im Lichte dieser Richtlinie wurde im Rahmen des Europarates der Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks erarbeitet, der bei der Zusammenkunft der Ministerbeauftragten des Europarats im Februar 1994 angenommen und vom Ministerkomitee am 11. Mai 1994 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. In seinen Grundzügen stimmt dieses Übereinkommen mit der genannten EG-Richtlinie überein.

Es ist noch nicht in Kraft getreten und wurde bislang nur von Zypern und Norwegen ratifiziert (1998). Unterzeichnet haben ferner Belgien, Deutschland (am 18. April 1997), Luxemburg, San Marino, Spanien, die Schweiz und das Vereinigte Königreich sowie die Europäische Gemeinschaft.

Es ist EU-intern geklärt, dass die Abschlusskompetenz hinsichtlich des Übereinkommens zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geteilt ist. Die Gemeinschaft hat am 29. Juni 1996 gezeichnet. Eine Ratifikation kann nach Gemeinschaftsrecht nur durch alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam geschehen. Einzelne Mitgliedstaaten streben jedoch keine Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens an. Die EU-Kommission bemüht sich in bilateralen Gesprächen, diese Hindernisse zu überwinden, um dadurch ein weiteres gemeinsames Vorgehen von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Derzeit lässt sich nicht vorhersagen, ob diese Bemühungen Erfolg haben werden.

Nr. 163 Revidierte Europäische Sozialcharta vom 3. Mai 1996

Derzeit bestehen noch Bedenken, ob die für eine Ratifikation erforderliche Anzahl von Einzelbe-

stimmungen der Revidierten Europäischen Sozialcharta erfüllt werden kann. Die Möglichkeit der Ausräumung dieser Bedenken – gegebenenfalls auch durch Rechtsänderung – wird gegenwärtig geprüft. Wegen der Komplexität der Materie und der Vielzahl der zu beteiligenden Stellen konnte diese Prüfung noch nicht abgeschlossen werden. Probleme bereiten vor allem verschiedene Anforderungen der Überwachungs-gremien an die innerstaatliche Umsetzung von Regelungsgegenständen, die aus den sehr allgemein gehaltenen Formulierungen des Übereinkommens abgeleitet werden.

Nr. 164 Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin – Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin vom 4. April 1997

Bei der Annahme des Textes im November 1996 hat sich Deutschland der Stimme mit dem Hinweis enthalten, dass die Bundesregierung zunächst die anhaltende Diskussion in Öffentlichkeit und im parlamentarischen Raum abwarten will. Der Meinungsbildungsprozess zur Frage einer deutschen Unterzeichnung ist noch nicht abgeschlossen. Die Diskussion betrifft insbesondere die Regelung des Artikels 17 Abs. 2 (Schutz von einwilligungsfähigen Personen bei Forschungsvorhaben, die nicht zu deren eigenem unmittelbaren Nutzen sind) und Artikel 18 (Embryonenschutz).

Hierzu wird insbesondere die Diskussion und Beratung in der Enquete-Kommission „Recht und Ethik in der modernen Medizin“ abgewartet werden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung einen mit 24 Vertretern aus Medizin, Theologie, Wirtschaft und Soziologie besetzten „Nationalen Ethikrat“ eingerichtet, der sich mit moralischen Fragen und Grenzen bei der Bio- und Gentechnik beschäftigen wird und dessen Empfehlungen die Bundesregierung ebenfalls bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen wird.

Nr. 166 Europäisches Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997

Die Bundesregierung beabsichtigt, dieses Übereinkommen baldmöglichst zu unterzeichnen. Die Ressortabstimmung steht kurz vor ihrem Abschluss. Anschließend wird das Bundeskabinett befasst werden.

Nr. 175 Europäisches Übereinkommen über die Förderung eines transnationalen Langzeit-Freiwilligendienstes für junge Menschen vom 11. Mai 2000

Der Abstimmungsprozess innerhalb der Bundesregierung ist aufgrund der insgesamt sehr komplexen Rechtsfragen noch nicht abgeschlossen. Bei diesem Abkommen ergeben sich zu klärende Rechtsfragen hinsichtlich des Arbeitsgenehmi-

gungsrechts und des Sozialversicherungsrechts. Bezogen auf die Erfüllung nationaler Standards ist auch zu prüfen, ob eine Unterzeichnung des Abkommens zur Berücksichtigung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beim Kindergeld und beim Kinderfreibetrag verpflichtet, vergleichbar der Regelung für Kinder im Europäischen Freiwilligendienst.

Nr. 178 **Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten**

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, ob sie dieses Übereinkommen unterzeichnen kann.

Abschnitt III

Europarats-Übereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist.

Nr. 27 **Europäische Vereinbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen vom 15. Dezember 1958**

Die Vereinbarung bindet derzeit 13 Mitgliedstaaten des Europarats (Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Spanien, Schweden, Türkei und Vereinigtes Königreich) sowie Israel und Tunesien. Die letzte Ratifikation (Zypern) stammt aus dem Jahr 1970. Angesichts der rechtlichen und technologischen Entwicklung ist heute international keine Tendenz zu weiteren Ratifikationen der Vereinbarung von 1958 zu erkennen. Vielmehr werden im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zwei Vorhaben für internationale Verträge im digitalen Zeitalter verfolgt, von denen einer die Rechtsstellung ausübender Künstler im Filmbereich, der andere die Rechtsstellung von Sendeanstalten verbessern soll.

Seit der Annahme der Richtlinie 93/83/EWG vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung dürfte überdies für die Entscheidung über Zeichnung und Ratifikation der Europäischen Vereinbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen vom 15. November 1958 durch einen EU-Mitgliedstaat eine gemischte Kompetenz der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bestehen. Eine Ratifikation kommt bis auf weiteres nicht in Betracht.

Nr. 37 **Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Sammelausweisen zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates vom 16. Dezember 1961**

Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens sind derzeit nicht sinnvoll:

Zwischen den EU- und EWR-Staaten besteht ohnehin Reisefreiheit. Aufgrund einer „gemeinsamen Maßnahme“ (Beschluss des Rates vom 30. November 1994, ABI. vom 19. Dezember 1994 Nr. L 327/1) können auch Schüler, die Angehörige von Drittstaaten sind und ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, mit einer Schülergruppe im „Listenverfahren“ visumfrei in einen anderen EU-Mitgliedsstaat reisen. Insofern geht die „gemeinsame Maßnahme“ über das Europarats-Übereinkommen hinaus, weil sie für Schüler aus allen Drittstaaten gilt, während das Europarats-Übereinkommen nur für Staatsangehörige der Vertragsstaaten gilt.

Vertragsstaat des Europaratsabkommens ist auch Mazedonien. Für mazedonische Staatsangehörige gilt in Deutschland Visumpflicht. Ein Listenverfahren ohne Visumfreiheit ist jedoch nicht sinnvoll. Andererseits kann derzeit nicht auf die Visumpflicht verzichtet werden.

Nr. 51 **Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen vom 30. November 1964**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Das Übereinkommen Nr. 51, das bisher von dreizehn Staaten ratifiziert worden ist und dem im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Staaten Europas an sich zunehmende Bedeutung zukommen sollte, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Bundesregierung ist bemüht festzustellen, welches die Ursachen für die mangelnde Akzeptanz und die geringe Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten sind. Erst dann kann eine Entscheidung getroffen werden, ob eine Ratifikation erfolgen soll.

Nr. 52 **Europäisches Übereinkommen über die Strafverfolgung von Straßenverkehrsdelikten vom 30. November 1964**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Die Entscheidung, ob die Ratifikation weiterverfolgt werden soll, ist zurückgestellt.

Nr. 56 **Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 20. Januar 1966**

Das Übereinkommen ist von der Bundesrepublik Deutschland nicht unterzeichnet worden. Es erscheint nicht als Verbesserung gegenüber dem geltenden deutschen Recht der Schiedsgerichtsbarkeit. Die Aktualität dieses Übereinkommens, das bisher nur von Belgien ratifiziert wurde, ist durch das 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit weiter gemindert worden. Mit dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen

Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) ist das UNCITRAL-Modellgesetz in das deutsche Recht übernommen worden.

Nr. 57 **Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften vom 20. Januar 1966**

Dieses Übereinkommen wurde am 20. Januar 1966 zur Unterzeichnung aufgelegt. Es ist von nur vier Staaten unterzeichnet worden und nicht in Kraft getreten. Die diesem Übereinkommen 1966 gegebenen Inhalte sind gegenstandslos geworden. Eine Ratifikation durch die Bundesregierung ist nicht beabsichtigt.

Nr. 60 **Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden vom 11. Dezember 1967**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist wegen der mangelnden Bedeutung des Übereinkommens nicht beabsichtigt.

Nr. 61 **Europäisches Abkommen über konsularische Aufgaben vom 11. Dezember 1967**

Das Übereinkommen greift durch einige Bestimmungen stark in die Gebietshoheit der Vertragsstaaten ein, dies auch in grundrechtsbedeutsamer Weise. Die Zweifel zur Verfassungskonformität bestehen innerhalb der Bundesregierung fort. Im Übrigen ist das Übereinkommen seit seiner Auflegung 1967 erst von 4 der 43 Mitgliedsstaaten des Europarates ratifiziert worden und demgemäß auch nach 33 Jahren noch nicht in Kraft getreten. Dies unterstreicht, dass in der Staatenpraxis angesichts des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585) kein vertraglicher Regelungsbedarf im Sinne des Europarats-Übereinkommens besteht.

Nr. 71 **Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger vom 28. Mai 1970**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet; es ist bisher nur von zwei Staaten (Türkei und Italien) ratifiziert worden. Bislang ist ein Bedürfnis für die Ratifikation des Übereinkommens insbesondere auch unter Berücksichtigung des von Deutschland am 5. Oktober 1990 ratifizierten Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechts-Entscheidungen vom 20. Mai 1980 (Nr. 105) nicht erkennbar geworden. Eine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist unwahrscheinlich.

Nr. 72 **Europäisches Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren vom 28. Mai 1970**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Für

eine deutsche Ratifikation besteht kein Anlass. Das Übereinkommen hat sich wegen seines sehr komplizierten Verfahrens nicht bewährt und ist deshalb von allen bisherigen Vertragsstaaten gekündigt worden.

Nr. 75 **Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden vom 16. Mai 1972**

Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 gezeichnet. Die Ratifizierung wurde noch nicht in die Wege geleitet. Die Übernahme der im Übereinkommen vorgesehenen Bestimmungen würde das geltende Recht nicht verbessern.

Nr. 76 **Europäisches Übereinkommen über die Fristenberechnung vom 16. Mai 1972**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist nicht abzusehen. Sie würde in erheblichem Umfang Gesetzesänderungen zur Folge haben, ohne dass gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen eintreten.

Nr. 77 **Europäisches Übereinkommen über die Einführung eines Registriersystems für Testamente vom 16. Mai 1972**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation wird vorerst nicht in Betracht gezogen. In Deutschland besteht bereits ein eingespieltes Verfahren zur Registrierung von Testamenten, das sich über Jahrzehnte bewährt hat. Damit ist eines der wesentlichen Anliegen des Übereinkommens bereits erfüllt.

Nr. 78 **Europäisches Übereinkommen über soziale Sicherheit vom 14. Dezember 1972**

Das Übereinkommen ist politisch überholt: Alle Mitgliedsstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben, sind – mit Ausnahme der Türkei – zwischenzeitlich Mitglied der Europäischen Union, sodass die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit dieser Staaten nicht mehr nach den Regeln des Europäischen Übereinkommens über soziale Sicherheit, sondern nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfolgt. Im Verhältnis zur Türkei besteht ein bilaterales deutsch-türkisches Sozialversicherungsabkommen vom 30. April 1964. Für eine Ratifikation des Europäischen Übereinkommens besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr.

Nr. 79 **Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für die durch Kraftfahrzeuge verursachten Schäden vom 14. Mai 1973**

Deutschland hat das Übereinkommen am 14. Mai 1973 unterzeichnet. Das Übereinkommen ist bisher noch nicht in Kraft getreten. Es liegen keine

- Ratifikationen vor. Die Ratifikation durch Deutschland ist nicht geplant. Das Inkrafttreten des Übereinkommens hätte erhebliche Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht: Der Unabwendbarkeitsnachweis des Artikel 7 Abs. 2 StVG müsste ebenso aufgehoben werden wie die Beschränkung der In-sassenhaftung nach Artikel 8 a StVG.
- Nr. 83 **Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte vom 6. Mai 1974**
- Mit dem Abkommen Nr. 83 über den sozialen Schutz der Landwirte vom 6. Mai 1974 soll das System der sozialen Sicherung der Landwirte und Familienangehörigen an bestehende Sicherungssysteme für andere Bevölkerungsgruppen angeglichen werden. Hintergrund ist das Bestreben einiger europäischer Staaten, die Gruppe der Landwirte und ihrer Familienangehörigen in das allgemeine System der sozialen Sicherung einzuordnen. Aus Sicht der Bundesregierung würde ein solches Vorgehen der besonderen Situation der Bevölkerungsgruppe nicht gerecht und würde dem in Deutschland historisch gewachsenen Sicherungssystem für landwirtschaftliche Unternehmer und deren Familienangehörige, das sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt, widersprechen.
- Das agrarsoziale Sondersystem für Landwirte soll in Deutschland beibehalten werden. Da die soziale Sicherheit für diesen Personenkreis im Wesentlichen die Funktion einer Teilsicherung hat, wird eine Ratifikation des Übereinkommens Nr. 83 nicht in Betracht gezogen.
- Nr. 84 **Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung**
- Reagenzien zur Gewebetypisierung sind In-vitro-Diagnostika. Der Verkehr mit diesen Medizinprodukten unterliegt der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998. Die darin getroffenen Regelungen unterscheiden sich z. T. wesentlich von den im Protokoll zum Übereinkommen Nr. 84 festgelegten allgemeinen und besonderen Bestimmungen, u. a. bzgl. der Beschaffenheit der für den Austausch vorgesehenen Produkten. Insoweit ist das Übereinkommen als überholt anzusehen.
- Nr. 88 **Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1976**
- Einen Unterzeichnung und Ratifikation ist wenig wahrscheinlich. Das Übereinkommen hat sich weitgehend als ineffizient erwiesen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben inzwischen ein Übereinkommen erarbeitet und unterzeichnet, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Staat der Europäischen Union nicht im Heimatstaat der betroffenen Person folgenlos bleibt.
- Nr. 89 **Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung**
- Siehe Ausführungen zu Nr. 84 (Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung)
- Nr. 91 **Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftung bei Körperverletzung vom 27. Januar 1977**
- Das Übereinkommen ist bisher nicht in Kraft getreten. Zu seinem Inkrafttreten sind drei Ratifikationen erforderlich. Es liegt bisher keine Ratifikation vor. Unterzeichnet haben vier Staaten (Österreich, Belgien, Frankreich, Luxemburg).
- Die Frage nach einer Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland stellt sich derzeit nicht. Vielmehr wird der Europarat zu prüfen haben, inwieweit dieses Übereinkommen mit der auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen EG-Richtlinie über die Produkthaftung (ABI. EG vom 7. August 1985 Nr. L 210/29), die derzeit weiterentwickelt wird, in Einklang gebracht werden kann.
- Mit einem Inkrafttreten des Übereinkommens und einer Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist angesichts der Regelung des europäischen Produkthaftungsrechts auf EG-Ebene derzeit nicht zu rechnen.
- Nr. 93 **Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeiter vom 24. November 1977**
- Eine Ratifikation ist nach wie vor nicht möglich, da eine generelle Aufhebung der Zuwanderungsbeschränkungen angesichts der immer noch zu hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland und des bestehenden Anwerbestopps ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind die Auswirkungen der bevorstehenden EU-Osterweiterung und evtl. Änderungen des Zuwanderungsrechts auf den Arbeitsmarkt in Deutschland noch nicht absehbar.
- Wesentliche Bereiche dieses Übereinkommens werden bereits durch die von Deutschland ratifizierte Europäische Sozialcharta erfasst.
- Nr. 95 **Protokoll und Zusatzprotokoll Nr. 96 vom 24. November 1977 zum Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit über die Wehrpflicht von Mehrstaatern**
- Die Bundesregierung beabsichtigt, das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 baldmöglichst zu kündigen. Damit erübrigt sich die Ratifikation der gezeichneten Protokolle.

- Nr. 115 **Protokoll vom 25. Oktober 1983 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln**
- Im Rahmen der Europäischen Union ist derzeit eine Tensid-Richtlinie in Bearbeitung, deren Entwurf bereits fertig gestellt ist. Diese Richtlinie soll alle bisherigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu Detergentien und Waschmitteln ersetzen.
- Das aus dem Jahre 1983 stammende Protokoll des Europarates zum Thema Detergenzien kann sowohl diese als auch die seit 1983 stattgefundenen regen und im Grundsatz positiven Entwicklungen hin zu umweltverträglichen Detergenzien nicht mehr abdecken. Eine Ratifikation dieses Protokolls wäre somit nicht mehr angemessen zu begründen und wird daher von hier aus schon seit langem nicht mehr verfolgt.
- Nr. 119 **Europäisches Übereinkommen über strafbare Handlungen gegen Kulturgut vom 23. Juni 1985**
- Das Übereinkommen wurde bisher von Griechenland, Italien, Lichtenstein, Portugal, Türkei und Zypern unterzeichnet. Es ist bisher noch von keinem Unterzeichnerstaat ratifiziert worden. An der Notwendigkeit der deutschen Unterzeichnung und Ratifikation bestehen erhebliche Zweifel. Deutschland wird auch das Übereinkommen Nr. 73 des Europarats (Übertragung der Strafverfolgung), dem das Übereinkommen Nr. 119 in seiner Verbrechendefinition und in seinem verfahrensrechtlichen Teil nachgebildet wurde, vorerst nicht ratifizieren.
- Nr. 124 **Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit nichtstaatlicher internationaler Organisationen vom 24. April 1986**
- Das Übereinkommen ist bislang von der Schweiz, Belgien, Griechenland, Portugal, Österreich, Slowenien, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Mazedonien ratifiziert worden. Zypern hat das Übereinkommen unterzeichnet. Da das Übereinkommen bei der Frage der Anerkennungsfähigkeit nicht dem in Deutschland anerkannten Sitzstaatsprinzip, sondern der Gründungstheorie (Vorrang des satzungsmäßigen gegenüber dem tatsächlichen Sitz) folgt und eine künftig anzustrebende, diese Anerkennungsmaterie in deutschem Recht betreffende Regelung des internationalen Privatrechts nicht präjudiziert werden soll, kann eine Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht in Betracht gezogen werden.
- Nr. 128 **Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta vom 5. Mai 1988**
- Dieses Zusatzprotokoll ist vollinhaltlich in die Revidierte Europäische Sozialcharta übernommen worden. Wenn die Bundesrepublik Deutschland die Revidierte Europäische Sozialcharta unterzeichnet und ratifiziert haben wird (s. hierzu Abschnitt 2, Nr. 163), erübrigt sich die Ratifikation dieses Zusatzprotokolls.
- Nr. 129 **Vereinbarung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt vom 26. Mai 1988**
- Die Durchführung ist bisher von keinem Staat unterzeichnet worden und ist nicht in Kraft getreten. Eine Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik ist nicht beabsichtigt.
- Nr. 130 **Übereinkommen über Insidergeschäfte vom 20. April 1989**
- Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt. Das Übereinkommen hat in der Staatenpraxis keine Bedeutung erlangt. Inhaltlich ist es durch eine EU-Richtlinie ersetzt worden.
- Nr. 133 **Protokoll vom 11. September 1989 zum Übereinkommen über Insidergeschäfte**
- Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Protokolls setzt die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über Insidergeschäfte vom 20. April 1989 (Nr. 130) voraus. Aus den aufgeführten Gründen kommt weder Unterzeichnung noch Ratifikation in Betracht.
- Nr. 136 **Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses vom 5. Juni 1990**
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 5. Juni 1990 unterzeichnet. Die Ratifikation ist mit Rücksicht auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000, die ausgehend von dem System von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts ermöglichen soll, zurückgestellt worden. Die Verordnung wird am 31. Mai 2002 in Kraft treten, während das Übereinkommen des Europarats nur von acht Staaten unterzeichnet und von einem ratifiziert worden ist.
- Nr. 139 **Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert) vom 6. November 1990**
- Die revidierte Europäische Ordnung ist bislang von keinem Mitgliedstaat des Europarats ratifiziert worden, weshalb sie auch noch nicht in

Kraft getreten ist. Da Deutschland bereits die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und das Protokoll hierzu (ETS Nr. 48) in vollem Umfang ratifiziert hat, die Normen der revidierte Ordnung aber darüber hinaus gehen – und teilweise – vom innerstaatlichen Sozialrecht nicht erreicht werden, besteht für Deutschland zu einer Ratifikation der revidierten Ordnung kein Anlass.

Nr. 142 **Protokoll vom 21. Oktober 1991 zur Änderung der Europäischen Sozialcharta**

Gegen eine Ratifikation bestehen Bedenken wegen der veränderten Stellung des Regierungsausschusses im Berichtsverfahren nach Teil IV der Charta, in dem überprüft wird, wie die Staaten ihren Vertragspflichten nachkommen. Die Befugnis zur juristischen Überprüfung der nationalen Umsetzung der Charta, zu ihrer Auslegung und Rechtsfortbildung soll dem Regierungsausschuss entzogen und allein dem Sachverständigenausschuss übertragen werden. Auf dieser Grundlage würde das Mitspracherecht der Vertragsstaaten unangemessen eingeschränkt. Soweit das Protokoll unbedenkliche Regelungen enthält, insbesondere zur Erhöhung der Mitgliederzahl des Sachverständigenausschusses, sind entsprechende Ergebnisse im Übrigen zwischenzeitlich anderweitig herbeigeführt (vgl. das inzwischen in Kraft getretene Gesetz zur Änderung der Europäischen Sozialcharta vom 16. Mai 2001, BGBl. I S. 496), sodass eine Ratifikation des Protokolls insoweit obsolet geworden ist.

Nr. 149 **Zweites Protokoll vom 2. Februar 1993 zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern**

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Übereinkommen über die Verringerung des Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1993 baldmöglichst zu kündigen.

Damit erübrigt sich die Unterzeichnung des Zweiten Protokolls vom 2. Februar 1993.

Nr. 158 **Zusatzprotokoll vom 9. November 1995 zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden**

Gegen Unterzeichnung und Ratifikation bestehen insbesondere deshalb Bedenken, weil der Regierungsausschuss als Gremium zur Überwachung der Einhaltung der mit der Ratifikation übernommenen Verpflichtungen im Regelfall völlig ausgeschlossen wird. Wegen des in der Charta angelegten weiten Spielraums für die Auslegung und Rechtsfortbildung könnte dieser Ausschluss weitreichende wirtschafts-, sozial- und finanzpolitische Auswirkungen haben.

Nr. 172 **Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht vom 4. November 1998**

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 4. November 1998 und seither von elf weiteren Staaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Österreich, Rumänien und Schweden) unterzeichnet. Es ist jedoch bisher nicht in Kraft getreten, da es noch von keinem der Staaten ratifiziert wurde.

Eine baldige Ratifikation des Übereinkommens ist zumindest hinsichtlich der EU-Staaten nicht zu erwarten, da auf der Ebene der Europäischen Union derzeit die Verhandlungen über einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht noch andauern. Dieses Rechtsinstrument, das sich in wesentlichen Teilen an das Europarats-Übereinkommen anlehnt, soll dazu dienen, die meisten der dort vorgesehenen Standards für die EU-Staaten als verbindlichen Besitzstand festzusetzen, sodass eine Ratifikation des Übereinkommens nur im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen aus dem Rahmenbeschluss erfolgen kann.

